

Beschluss

**AZ: BSchK/065/2012/B
LSchK/NRW/70/2011**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

M. S.

Beistand: B.-C. K.

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

gegen

H. D.

- Beschwerdegegner und Antragsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) aufgrund der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde hat wegen Stimmgleichheit keinen Erfolg.

Begründung:

I.

Mit seiner bei der BSchK am 06.11.2012 eingegangenen Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) NRW vom 15.09.2012 (Az. 70/2011), mit dem diese die Eröffnung eines Verfahrens zum Ausschluss des Beschwerdegegners aus der Partei wegen antiisraelischer und antisemitischer Äußerungen abgelehnt hatte. Die LSchK hat nach einem detaillierten Hinweisbeschluss bezüglich weiterer konkreter Darlegungen zum Sachverhalt in einer sehr ausführlichen Darstellung sämtliche relevanten Vorwürfe geprüft und die Eröffnung des Verfahrens letztlich mit der Begründung abgelehnt, dass auch in den konkretisierten Darlegungen aufgrund des Hinweisbeschlusses keine Tatsachen vorgetragen worden seien, die einen Ausschluss rechtfertigen könnten. Letztlich beschränkten sich die Vorwürfe darauf, dass der Antragsgegner zur Politik der israelischen Regierung eine fundamental andere Auffassung als der Antragsteller vertrete und durch bestimmte Verhaltensweisen und Äußerungen antisemitischen Tendenzen Vorschub leiste, ohne dass ihm selbst Antisemitismus nachgewiesen worden sei.

Der Beschwerdeführer lehnt die Sichtweise der LSchK ab und macht geltend, dass er antisemitische Äußerungen und Verhaltensweisen des Beschwerdegegners jedenfalls so hinreichend belegt habe, dass die LSchK NRW das Verfahren in jedem Fall hätte eröffnen müssen, um die Vorwürfe im Einzelnen zu prüfen.

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist von der LSchK NRW unter Ziffer I. ihrer Entscheidung vollständig und umfassend dokumentiert. Die BSchK bezieht sich deshalb ausdrücklich darauf und macht ihn auch zum Inhalt ihrer Entscheidung. Aus Gründen der Verständlichkeit wird der entsprechende Auszug aus der Entscheidung der LSchK (Seiten 1 bis 3) an die vorliegende Entscheidung angehängt.

In der mündlichen Verhandlung am 09.12.2012 hat die Vorsitzende der BSchK beide Verfahrensbeteiligte darauf hingewiesen, dass das Verfahren und die sehr ausführlich begründete Entscheidung der LSchK NRW auch so gewertet werden könne, dass die LSchK NRW faktisch das

Verfahren bereits eröffnet und eine Entscheidung in der Sache im schriftlichen Verfahren getroffen habe. Wenn beide Verfahrensbeteiligte einverstanden seien, könne deshalb heute bereits in zweiter Instanz in der Sache verhandelt werden. In diesem Fall gestalte sich das weitere Verfahren wie folgt: Wenn die BSchK die Beschwerde ablehne, sei das Schiedsverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Wenn die BSchK den Antragsgegner im Ergebnis der Verhandlung aus der Partei ausschließen sollte, hätte nur dieser eine Beschwerdemöglichkeit. Über diese Beschwerde werde dann die auf dem Bundesparteitag in Dresden zu wählende BSchK entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung wäre der Berufungsgegner weiter Mitglied der Partei.

Aufgrund dieser Hinweise erklären beide Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung am 09.12.2012 ihre Bereitschaft, in der Sache verhandeln zu wollen. Daraufhin wurde die mündliche Verhandlung für ca. 25 Minuten unterbrochen, um den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich auf die anschließende inhaltliche Argumentation vorzubereiten. Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung verhandelten die Verfahrensbeteiligten streitig zur Sache. Dabei trat der Beschwerdeführer des parallel verhandelten Verfahrens BSchK/67/2012/B als Beistand des Beschwerdeführers in diesem Verfahren auf.

II.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg, weil der Beschwerdeführer die Mehrheit der BSchK letztlich nicht von der Notwendigkeit des Parteiausschlusses des Beschwerdegegners überzeugen konnte. Die BSchK hat die Entscheidung der LSchK als implizite Verfahrenseröffnung und Entscheidung in der Sache gewertet, da die LSchK erst aufgrund einer umfangreichen Überprüfung der dem Beschwerdegegner zur Last gelegten Verhaltensweisen und Äußerungen anhand der international anerkannten Definition des „Antisemitismus“ zu ihrer ablehnenden Entscheidung gekommen ist. Sicher ist eine Diskussion dieser Fragen noch im Rahmen des Eröffnungsverfahrens vertretbar, weil die LSchK unter Berücksichtigung der Antisemitismus-Definition schon den Sachvortrag des Antragstellers nicht für ausreichend erachtet hatte. Angesichts der politischen Dimension der Debatte über angebliche Antisemitismus-Tendenzen in der Partei hielt es die BSchK jedoch für angezeigt, in das inhaltliche Verfahren einzusteigen.

Die Problematik des vorliegenden Verfahrens liegt (wie in dem von der BSchK am 23.09.2012 – BSchK/45/2012/B – entschiedenen Fall) darin, dass es – wie auch die LSchK NRW richtig erkannt hat – nicht Sache der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit sein kann, im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens politische Kontroversen über die Positionierung der Partei oder einzelner Mitglieder hinsichtlich der Politik der israelischen Regierung zu bewerten und bestimmte Positionen als „richtig“ oder „falsch“ abzustempeln. Vielmehr hatte die BSchK allein zu prüfen, ob sich aus dem festgestellten Sachverhalt nach den Maßstäben des § 3 Abs. (4) Bundessatzung die Notwendigkeit eines Parteiausschlusses ergab oder nicht. Letztlich fand sich für den Antrag des Beschwerdeführers keine Mehrheit in der BSchK, da die Äußerungen und Verhaltensweisen, die dem Beschwerdegegner unstreitig zuzurechnen waren, keine eindeutig antisemitische Haltung zum Ausdruck brachten. Wie die BSchK bereits in ihrem Beschluss vom 23.09.2012 (BSchK/45/2012/B) ausgeführt hat, kann und darf nicht Ziel oder Aufgabe der Schiedskommissionen sein, die stets von neuem notwendige Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit der im Parteiprogramm und diversen Beschlüssen gefundenen Positionierung zur Nahostpolitik und zur Politik der Regierung Israels zu beenden und jede abweichende Meinungsäußerung mit einem Parteiausschluss zu ahnden. Dies entspräche nicht dem in der Präambel der Satzung zum Ausdruck gekommenen Bekenntnis zu einer „solidarischen Gesellschaft (...), in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist“ und zu einer pluralen und offenen Partei. Gleichwohl ist in eben dieser Präambel und auch im Erfurter Parteiprogramm niedergelegt, dass die Partei „dem Antifaschismus verpflichtet“ ist und „Antifaschismus (...) eine Grundhaltung der Partei“ ist, d.h. „Bekämpfung aller althergebrachten und

neuen Formen des Antisemitismus“. Darüber hinaus heißt es in Kapitel I. („Woher wir kommen, wer wir sind“) des Erfurter Parteiprogramms, dass die besondere Verantwortung der Deutschen wegen der beispiellosen Verbrechen an jüdischen Menschen die Partei verpflichte, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Im Übrigen stehe die Partei für eine friedliche Beilegung des Nahostkonflikts im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und einer völkerrechtlichen Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen. Auch wenn das Programm zum Zeitpunkt des hier zu beurteilenden Sachverhalts noch nicht beschlossen war, gibt es in diesem Punkt jedoch eine Grundhaltung und damit einen Grundsatz der Partei wieder, der auch schon vorher von allen Mitgliedern zu beachten war. Zwar war dieser Grundsatz in den zuvor geltenden „Programmatischen Eckpunkten“ nicht so klar niedergelegt, hat seinen Ausdruck jedoch an mehreren Stellen gefunden. In der Einleitung der „Eckpunkte“ heißt es: „Gemeinsam wollen wir eine Partei, wie es sie in Deutschland noch nicht gab – (...), offen und plural, streitbar und tolerant, antirassistisch und antifaschistisch, (...)“. Und im Abschnitt II. steht in Kapitel 4. (Politik) ein klares Bekenntnis zur „Ächtung des Rechtsextremismus und Neonazismus“, das mit dem Satz endet „Größere Aufmerksamkeit wird DIE LINKE der Entwicklung des Neofaschismus im internationalen Rahmen widmen.“

Klar ist danach, dass eindeutig antisemitische Verhaltensweisen und Äußerungen nicht mit den Grundsätzen der Partei vereinbar sind. Gleichzeitig muss aber in einer „pluralen und offenen“ Partei Kritik an der Politik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern und im Umgang mit den besetzten Gebieten zulässig bleiben. Dies gilt jedenfalls, solange der Nahostkonflikt nicht gelöst ist, solange diese Kritik sich nicht gegen Juden generell richtet und solange dadurch das Existenzrecht Israels nicht in Frage gestellt wird.

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs sind die Äußerungen des Beschwerdegegners über die israelische Regierungspolitik („Apartheidstaat“, „ethnische Säuberungen“) und die Billigung des bewaffneten Widerstandes der Palästinenser generell, d.h. auch gegen die israelische Zivilbevölkerung, zwar sehr problematisch und teilweise schwer erträglich, erreichen jedoch noch nicht ein Maß, dass man ihm grundsätzlich Antisemitismus und das Negieren des Existenzrechts Israels unterstellen könnte. Die vom Beschwerdegegner angestellten Vergleiche mit dem früheren Apartheidregime in Südafrika oder mit dem Vorgehen der Nazis im Dritten Reich sind unhistorisch und werden auch durch den halbwissenschaftlichen Diskurs im Rahmen eines vom Beschwerdegegner vorgelegten Buches nicht richtiger. Daraus auf eine allgemeine antisemitische Grundhaltung schließen zu wollen, die mit den Grundätzen der Partei nicht vereinbar wäre, war jedoch für eine Mehrheit der BSchK nicht eindeutig.

Dasselbe gilt für die Unterstützung des Aufrufs zum Boykott israelischer Waren. Zwar gab es dazu seitens der Partei offizielle anderslautende Statements, der Aufruf zum Boykott ist jedoch als Antwort auf Handlungen einer Regierung, die nach Meinung nicht nur des Beschwerdegegners die Menschenrechte von Palästinensern missachtet, per se keine unzulässige antisemitische Äußerung, wenn der Beschwerdegegner denselben Maßstab auch bei anderen Regierungen (z.B. der chinesischen im Umgang mit der Bevölkerung von Tibet) anlegte. Darüber konnte letztlich auch in der mündlichen Verhandlung keine Gewissheit herbeigeführt werden. Die BSchK vertritt deshalb die Auffassung, dass der Boykottanruf, solange er nicht als generelle Infragestellung des Staates Israel verstanden werden muss, noch von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Die Äußerung des Beschwerdegegners, die Frage nach dem Existenzrecht Israels sei „läppisch“, vermochte die BSchK nicht als Infragestellen des Existenzrechts Israels zu interpretieren. Denn der Beschwerdegegner bekannte sich in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zum Existenzrecht Israels und erklärte, dass er mit seiner Äußerung nur gemeint habe, dass sich die Frage nach dem Existenzrecht „kraft der Fakten“ nicht mehr stelle.

Eine Verantwortlichkeit für die Verlinkung zu einem antisemitischen Flugblatt konnte dem Beschwerdegegner letztlich nicht nachgewiesen werden.

Anders als in dem von der BSchK entschiedenen Parallelfall (BSchK/45/2012/B) konnte dem Beschwerdegegner auch nicht die persönliche Beleidigung und Diffamierung von anderen Mitgliedern der Partei oder auch Menschen außerhalb der Partei gerade wegen ihres abweichenden Standpunkts zur Politik der israelischen Regierung vorgeworfen werden. Die BSchK hat in diesem Parallelfall folgenden Maßstab dafür entwickelt, ob die jeweiligen Äußerungen objektiv untragbar sind: „Neben der persönlichen Herabwürdigung und „Entmenschlichung“ enthalten sie jeweils auch ein Unwerturteil über eine von den Betroffenen eingenommene Position zur Regierungspolitik Israels. Die verwendeten Begrifflichkeiten machen jede Auseinandersetzung in der Sache von vornherein unmöglich. Dass die Betroffenen hiergegen nichts unternommen und insbesondere nicht auf demselben Niveau reagiert haben, zeugt von einer Toleranz gegenüber dem Beschwerdegegner, die er gegenüber Menschen mit anderer Meinung offenbar nicht aufzubringen bereit ist.“ Für die BSchK war letztlich folgende Erwägung entscheidend: „Der Beschwerdegegner will offenbar nicht akzeptieren, dass eine Auseinandersetzung über stark kontroverse und emotional belastete Themen, wie es die Nahostpolitik nun einmal ist, auch solidarisch und mit Respekt vor der Meinung der Andersdenkenden geführt werden kann und muss. Genau das aber wird in der Partei DIE LINKE im Umgang der Mitglieder untereinander verlangt, und wer diesen Grundsatz für sich nicht anerkennen will bzw. nicht einzuhalten vermag, hat letztlich keinen Anspruch darauf, weiterhin Mitglied bleiben zu können.“

Gemessen daran sind die Äußerungen des Beschwerdegegners letztlich nicht ausreichend, um einen Parteiausschluss zu begründen. Der Beschwerdegegner hat zwar wiederholt Israel als „Apartheidstaat“ bezeichnet, gegen den bewaffneter Widerstand gerechtfertigt sei, und sogar in der mündlichen Verhandlung auf „ethnische Säuberungen auf israelischem Gebiet“ hingewiesen, jedoch sind das alles einseitig wertende Äußerungen über die Politik Israels selbst, die Menschen, die dazu eine andere Auffassung vertreten, nicht von vornherein herabwürdigen.

Die Mehrheit der BSchK konnte sich einer anderen Wertung auch nicht etwa deshalb anschließen, weil der Beschwerdegegner aufgrund seiner Bürgermeisterkandidatur und der Mitgliedschaft im Stadtrat eine herausgehobene Stellung in der Lokalpolitik einnimmt, deshalb seine Äußerungen als Meinung der Partei DIE LINKE wahrgenommen werden und in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit erfahren. Richtig ist zwar, dass Mandatsträger der Partei eine besondere Verantwortung tragen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit zu stark kontroversen Themen äußern und Statements abgeben, die zumindest geeignet sind, den Vorwurf des Antisemitismus zu stützen. Auf der anderen Seite ist der Partei gerade die Positionsfindung zur Bewertung der Politik Israels immer schwer gefallen und gibt es noch heute widersprechende Aussagen und Standpunkte innerhalb von Bundestagsfraktion und Parteivorstand. Es ist der innerparteiliche politische Diskurs, der in der gesamten Partei und auch unter den Mandatsträgern darüber geführt und in dem diese Fragen letztlich ausgetragen werden müssen; die Ausgrenzung der Andersdenkenden – selbst wenn dies nur schwer tolerierbar erscheinende Meinungen vertreten – durch Ausschluss aus der Partei ist keine Lösung.

Auch der Eindruck aus der mündlichen Verhandlung hat die Mehrheit in der BSchK nicht davon überzeugt, dass der Beschwerdegegner aus der Partei ausgeschlossen werden müsste. Der Beschwerdegegner hat sich allerdings nicht von seinen Positionen distanziert und auf Nachfragen aus der BSchK heraus unhistorische Vergleiche zwischen dem Handeln des israelischen Staates und dem Handeln der Nazis in den 30er Jahren und danach angestellt. Außerdem hat er den Eindruck vermittelt, dass er wegen seines kommunalpolitischen Engagements gar nicht ausgeschlossen werden könnte. Dieser Eindruck hat immerhin bei der Hälfte der Mitglieder der BSchK dazu

geführt, dass diese einen Ausschluss mitgetragen hätte. Gleichwohl hat der Beschwerdegegner trotz seines rechthaberischen und teilweise arroganten Auftretens keine persönlichen Beleidigungen in Richtung des Beschwerdeführers geäußert und insgesamt nachvollziehbar vorgetragen, dass das Völkerrecht und die Einhaltung der Menschenrechte insgesamt Maßstab für sein Handeln seien. Die diesbezüglich verbleibenden Zweifel sind durch das Abstimmungsverhalten der BSchK belegt. Aufgrund der dargestellten Gesamtwürdigung des Verhaltens des Beschwerdegegners hat die BSchK der Beschwerde letztlich nicht stattgeben können, so dass es im Ergebnis bei der Entscheidung der LSchK NRW bleibt.

Die Entscheidung erging mit 4 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen.

Sibylle Wankel
Vorsitzende

Anlage: Auszug des Beschlusses der LSchK vom 15.09.2012, Az. 70/2011, Seiten 1 bis 3

Anlage:

Auszug des Beschlusses der LSchK vom 15.09.2012, Az. 70/2011, Seiten 1 bis 3

Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen
Beschluss Aktenzeichen 70/2011

zum Antrag des Genossen M. S. Antragsteller

gegen den Genossen H. D. Antragsgegner

Antrag auf Ausschluss aus der Partei DIE LINKE.

Die Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE. Landesverband NRW hat auf ihrer Sitzung am 15. September 2012 einstimmig beschlossen:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Das Verfahren wird nicht eröffnet, da der Antrag des Antragstellers im Hinblick auf mögliche Ausschlussgründe nicht im erforderlichen Maße substantiiert ist.

Sachverhalt:

I.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 9. November 2011 den Ausschluss des Genossen D.

H. D. ist Mitglied der Ratsfraktion der Partei DIE LINKE.

In seiner Antragsschrift behauptet der Antragsteller, wortgleich mit zwei anderen Antragstellern, der Antragsgegner habe bei einer Veranstaltung am 18. Februar 2009 erklärt: „*Wir dürfen es nicht länger zulassen, dass im Namen des Holocaust und mit Unterstützung der Bundesregierung derart schwere Menschenrechtsverletzungen begangen und geduldet werden. (...) Jede und jeder kann zum Beispiel durch den Boykott von israelischen Waren dazu beitragen, dass der Druck für eine andere Politik*

verstärkt wird.“ Wegen dieses Zitats sei der Antragsgegner von seinem damaligen Vorsitz der Ratsfraktion zurückgetreten und ebenfalls von seiner damaligen OB-Kandidatur. Wenig später habe der Antragsgegner auf einer Versammlung der Linken Duisburg erklärt, dass „zu dem Thema (Israel/Palästina) schwierig zu diskutieren wäre.“ Er habe „möglicherweise eine falsche Aussage gemacht.“

Des weiteren trägt der Antragsteller vor, dass der Antragsgegner bei der Konferenz „Marx is‘ muss“ in Berlin aufgetreten sei. Dort habe er vor laufender Kamera davon gesprochen, dass das Existenzrecht Israels läppisch sei. Weiter habe er im gleichen Vortrag erklärt: „Wir sind für das Existenzrecht der Palästinenser. (...) Es geht darum, die Mystifizierung zu entsorgen, (...) Israel sei Fluchtburg für die Überlebenden des Holocaust. (...) Palästinenser haben das Recht auf bewaffneten Widerstand, (.....) Ich würde dasselbe machen wie die. (...)“ Der Antragsteller verweist auf einen Mitschnitt, der unter You Tube im Internet eingestellt ist.

Nach der von dem Antragsteller zitierten Quelle heißt das Zitat (hier ausführlicher), das bei einer Buchvorstellung des Buches „Bedingungslos an der Seite Israels – nur bedingt auf der Seite des internationalen Rechts?“ gefallen ist:

„Es geht nicht um einen Konflikt mit rassistischer Prägung oder gegen Juden oder so. Es geht um eine politische Auseinandersetzung. Wie kriegst du eine Lösung hin, die friedlich und gerecht ist und so weiter. Und diese läppische Frage nach dem Existenzrecht Israels – nicht wahr, da gibt es, wie gesagt einen schönen Aufsatz hier drin. Ich finde es auch völlig richtig als Kontrapunkt dagegen zu setzen: Wir sind für das Existenzrecht der Palästinenser. Was ich in Zweifel ziehe und das ganz energisch, dass Israel sich definieren will als jüdischer Staat, das heißt die Menschen hunderttausende, Millionen, die innerhalb der Staatsgrenzen leben Bürger zweiter Klasse sind, eine Art Apartheid durchmachen und so weiter. – Haben wir da nichts zu sagen? Ist das im Sinne der Menschenrechte alles ok, was da läuft? Ich finde es auch richtig, dass wir uns konzentrieren auf die Frage der Menschenrechte. Dass wir sagen: Sie sind universell und da kann sich keiner darüber erheben und kann sagen: uns ist in der Vergangenheit Furchtbares passiert. Deswegen haben wir das Recht jetzt die Palästinenser gewissermaßen zu entsorgen. (...)

Und dass praktisch auch die EU, die USA sowieso, die deutsche Regierung immer wieder, unterstützen, das muss uns gerade umtreiben. Warum wird so etwas offenkundig, was gegen die eigenen immer wieder proklamierten Werte ganz krass verstößt? Das soll und in der Tat zu denken geben.

Es sind Experimentierfelder, die in anderen Situationen genauso in Europa eintreten können, in anderen Ländern, siehe heute Irak an, siehe Afghanistan an usw.: Völkerrecht, Menschenrechte – haben wir etwas damit zu tun? Die werden wie eine Monstranz herumgetragen. – Sie machen exakt das Gegenteil.

So, dass muss man herausarbeiten, immer wieder zeigen, dass die deutsche Regierung solche Zustände rechtfertigt, materiell absichert durch Rüstungsbeziehungen usw. – Was treiben denn die da? Was führen die im Schilde. Das kann man doch nicht allein erklären durch die Vergangenheit des Völkermords an den Juden. Genauso könntest du die Frage stellen, ich sage es einmal etwas ketzerisch, der Überfall Hitlers auf die Sowjetunion, der hat 21 Millionen Tote gekostet, den europäischen Teil der Sowjetunion fast ausgelöscht. Wo gibt es denn heute eine Stimme, die sagt, wir müssen ganz besondere Beziehungen zur Sowjetunion haben oder ganz besondere Beziehungen heute zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, weil ein so furchtbares Unrecht, so ein Massaker angerichtet worden ist. Kein Mensch!

Ihr seht, wie verlogen die Debatte ist. Vollständig verlogen. Es geht um geostrategische Interessen. Es geht darum, Israel genau als diesen westlichen Vorposten dort, Nato-, EU- Vorposten usw.

Die Bourgeoisie in Tel Aviv, die fühlt sich eher als Teil der EU, als Teil als Teil des Nahen Ostens. Und deswegen ist auch wichtig die Mystifizierung zu zerstören, Israel ist nur die Fluchtburg der

Überlebenden des Holocaust, usw. Grauenhaft. Das wird immer weniger. Die Leute sterben auch weg, für die Israel einmal eine Fluchtburg war.

Das ist heute in Wahrheit, das schreibt auch Uri Avneri so schön. Das ist der gefährlichste Platz für Juden in aller Welt heute. Der gefährlichste. Es ist nicht die sichere Fluchtburg, wie Hertzl prophezeit hat usw. Sie organisieren systematisch die Feindschaft der ganzen Umgebung, der unterdrückten Palästinenser und beklagen sich dann, wenn die selbstgebastelten Raketen aus Kunstdünger auf Sterot fliegen.

Das ist doch verlogen das Ganze. Dann wird immer so getan vor den Raketenabschüssen des Islamischen Dschihad oder wem auch immer, vorher war da nichts. Die begehen jetzt kolossales Unrecht. – Dies im Sinne des Völkerrechts in der Tat auch mehr als grenzwertig: wahllos auf Zivilisten Raketen abschießen. Wissen wir.

Aber ich bin nach wie vor der Meinung ein (?) Volk, ein Volk dem das angetan worden ist, wie den Palästinensern. Die haben das Recht auf Widerstand. Was denn sonst. Und die haben das auf bewaffneten Widerstand. Und das sagen sie selbst. Wer war das noch? Ben Gurion oder so: Wenn ich Palästinenser wäre, ich würde dasselbe machen wie die. Ich würde mich wehren. Denen ist rational vollkommen klar, was da abgeht.

Deswegen ist es wichtig klarzumachen: Israel ist ein Klassenstaat. Der hat historische Besonderheiten. Wissen wir. Da brauchen wir nicht besondere Worte drum zu machen. Israel ist ein Klassenstaat. Da gibt es ein oben und ein unten. Also die ganzen Phänomene, die wir hatten: Kibbuzim, Solidarwirtschaft usw. ein großer staatlicher Sektor. Da ist doch fast nicht mehr davon übrig. Du hast eine gewaltige soziale Aufschichtung im Land: Blanke Armut. Sogar ehemalige KZ-Opfer beschwerten sich darüber, dass sie völlig vernachlässigt werden.“

Des Weiteren trägt der Antragsteller vor, dass Ende April 2011 auf der Website der Duisburger Linken ein antisemitisches Flugblatt aufgetaucht sei, welches u. a. ein Hakenkreuz zeigt, das in einem Davidstern ruht.

Der Antragsteller zitiert weiter aus einem offenen Brief des Antragsgegners: „... Und noch etwas muss angesprochen werden: Die von der palästinensischen Zivilgesellschaft 2005 von über 170 Organisationen ins Leben gerufene Kampagne Boykott, Desinvestment und Sanktionen (BDS) – die uns in besonderer Weise vorgeworfen wird – ist m. E. vollkommen legitim. Ich bin mir bewusst, dass die Kampagne auch innerhalb der LINKEN umstritten ist, aber ich setze mich dafür ein, dass sie als legitimes Mittel der unterdrückten Palästinenser anerkannt wird. (...)“

Der Antragsteller zitiert des Weiteren aus einem Interview des Antragsgegners: „Ich frage mich des Weiteren, wie Menschen die von ihrem Antifaschismus, ihrer Friedensliebe und emanzipativen Einstellung überzeugt sind, Mittel und Methoden gegen die Palästinenser gutheißen, die verdammt nahe dran sind, an dem was die Nazis in den dreißiger Jahren getrieben haben, die verdammt viel Ähnlichkeiten haben mit dem rassistischen Südafrika unter weißer Herrschaft.“

„Israel hat übrigens keine Verfassung, weil es sich sonst als Apartheid-Staat auch de jure entlarven würde.“

„ES definiert nicht seine Grenzen – weil maßgebliche politische Kräfte in diesem Staat sich Gesamtpalästina als koloniales Projekt einverleiben wollen, und dies möglichst ohne das für überflüssig und fremd erklärte Volk der Palästinenser. Wichtige zivilrechtliche Einrichtungen fehlen.“ „Israels Staatsdoktrin besagt: „jüdisch und demokratisch“ – ein unlösbarer Widerspruch. Es verurteilt alle Nichtjuden in diesem Staat zu Bürgern zweiter Klasse, es schafft und vertieft Apartheid-ähnliche Verhältnisse.“

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner des Weiteren vor, dass er am 7. Juli 2011 an einer Demonstration in Duisburg teilgenommen habe, die sich mit der zweiten Gaza-Flottille solidarisierte. Teil des Veranstaltungsbündnisses sei der deutsche Ableger der HDR gewesen.

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner vor, dass er, wenn er auch kein Antisemit sei, antisemitische Äußerungen von sich geben würde. Beispielhaft sei hierfür die Bagatellisierung des Existenzrechts des jüdischen Staates als „läppisch“, das Anlegen eines doppelten Standards, der Vorwurf an Israel, es würde den Holocaust politisch instrumentalisieren, der Gleichsetzung oder Vergleich der Politik Israels mit dem Dritten Reich.

Außerdem habe er billigend mit seiner Teilnahme an der Demonstration in Kauf genommen, sich dort in einer zweifelhaften politischen Nachbarschaft zu bewegen. ...